

Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

08.03.2005

Verdeckte Entgelte für Rücklastschriften unzulässig Bundesgerichtshof schiebt Gebühreneinführung durch die Hintertür einen Riegel vor

Banken und Sparkassen dürfen Gebühren nicht als Schadensersatz deklarieren, um auf diesem Umweg gesetzeswidrige Entgelte für Rücklastschriften zu kassieren. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) heute in einem Klageverfahren entschieden (Urteil vom 8.3.2005, Az: XI ZR 154/04), das die Verbraucherzentrale NRW gegen unseriöse Praktiken der Dresdner Bank AG angestrengt hatte. „Bankkunden müssen verdeckt erhobene Beträge, die eigentlich als Strafgebühr für Rücklastschriften berechnet werden, nicht zahlen. Darüber hinaus hat die richterliche Entscheidung bahnbrechende Bedeutung für weitere Verschleierungspraktiken bei der Entgeltberechnung von Geldinstituten. Denn der BGH wertet die Einführung von Gebühren durch die Hintertür generell als einen unzulässigen Verstoß gegen das gesetzliche Umgehungsverbot“, kommentiert die Verbraucherzentrale NRW die höchst richterliche Entscheidung. Bankkunden sollten ihre Kontoauszüge überprüfen und entsprechende Gebühren zurückfordern. Ein Verjährungsproblem besteht nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW nicht, da Kunden erst mit der heutigen Urteilsverkündung Kenntnis über die Unzulässigkeit der Abbuchung erlangt haben.

Die Verbraucherzentrale NRW hatte vor zwei Jahren erfolgreich vor dem Kölner Landgericht geklagt (Urteil v. 11.6.2003, Az: 26 O 100/02), weil die Dresdner Bank in einem cleveren Schachzug versucht hatte, zwei im Jahr 1997 erlassene Urteile des BGH zu umgehen, in denen bereits besondere Entgelte bei Rücklastschriften als unzulässig erklärt worden waren. **Die einschlägigen Gebühren verschwanden damals aus den offiziellen Preisverzeichnissen.** Doch wenn eine Bank eine Lastschrift ihrer Kunden nicht einlösen wollte, **wurde trotzdem für die Rückbuchung kassiert.** Nur bei genauer Prüfung ihrer Kontoauszüge konnten Kunden der Dresdner Bank feststellen, dass nicht nur abgebuchte Beträge zurückgeholt, sondern daneben auch Gebühren von sechs Euro fällig wurden. Auf Nachfrage erhielten sie ein gewundenes Antwortschreiben der Bank, in dem die erhobenen Beträge als berechnete Schadensersatzforderungen deklariert worden waren.

Die Dresdner Bank hatte gegen das Urteil des Kölner Landgerichts Berufung eingelegt. Doch jetzt bestätigte der BGH in letzter Instanz die Auffassung der Verbraucherzentrale NRW, die das Vorgehen der Dresdner Bank **als gezielte Missachtung von Kundenrechten verstand.** Auch die Richter in Karlsruhe mochten der Argumentation der Bank nicht folgen, sie fordere in ihrem Schreiben lediglich einen berechtigten Schadensersatz bei der Durchführung von Rücklastschriften. Der BGH erklärte die berechneten Gebühren für unzulässig.

„Die höchstrichterliche Entscheidung bricht außerdem eine weitere wichtige Lanze für den Verbraucherschutz“, erklärt die Verbraucherzentrale NRW: „Denn einige Banken

sind mittlerweile dazu übergegangen, rechtlich umstrittene Gebühren einfach aus ihren Verzeichnissen zu streichen, um sie ihren Kunden in verschleierter Form dennoch kommentarlos vom Konto abzubuchen. Damit ist jetzt Schluss!“

Bitte beachten Sie, dass die Meldung den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergibt.

Stand: 08.03.2005